

Herstellergarantie

der Trina Energie Storage Vertrieb und Service GmbH für die Trinabess Batterie-Energiespeichersysteme (BESS) der Trinahome-Serie

(nachfolgend insgesamt einzeln als „Trinabess-System“ und gemeinsam als „Trinabess-Systeme“ bezeichnet)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Trina Energie Storage Vertrieb und Service GmbH, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106208, übernimmt als Hersteller gegenüber Endkunden für die von ihr hergestellten und vom Endkunden erworbenen Trinabess-Systeme und für die Batterie-Zellen von deren Batteriemodulen (nachfolgend insgesamt als „Systeme“ bezeichnet) sowie für von ihr hergestellte und von Endkunden nachträglich erworbene und im Rahmen einer Erweiterung der Systeme zusätzlich installierte Batterie-Zellen die nachfolgenden Herstellergarantien.

1.2 Ein „Batteriemodul“ im Sinne dieser Herstellergarantie besteht aus einer Batterie, die so mit einer Elektronik in einem Gehäuse verbunden und zusammengebaut ist, dass beide eine vollständige, vom Endkunden weder zu trennende noch zu öffnende Einheit bilden.

1.3 „Endkunde“ im Sinne dieser Herstellergarantie ist jede Person, die Eigentümer eines Systems ist und dieses nicht erworben hat, um es weiterzuverkaufen oder es im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit bei Dritten zu installieren. Dies gilt unabhängig davon, von wem das System erworben wurde.

1.4 Um einen „Vollzyklus“ im Sinne dieser Herstellergarantie handelt es sich, wenn nach der Entnahme der nutzbaren Kapazität der Batterie-Zelle des Batteriemoduls diese anschließend wieder bis zur Vollladung aufgeladen wird.

1.5 „Teilzyklen“ sind die bis zu einem Vorzeichenwechsel des Stromes umgesetzten Ladungsmengen, wenn eine Vollladung nicht erreicht wird. Teilzyklen werden - für die Berechnung der Vollzyklen - aufaddiert.

1.6 Dem Endkunden stehen neben den Ansprüchen aus diesen Garantien die gesetzlichen Produkthaftungsansprüche sowie Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu. Der Verkäufer kann eine andere Person als Trina Energie Storage Vertrieb und Service GmbH sein. Diese für den Endkunden unter Umständen günstigeren Rechte werden durch diese Herstellergarantie weder ersetzt noch eingeschränkt. Der Endkunde erwirbt durch diese Herstellergarantie nur die in dieser Herstellergarantie ausdrücklich beschriebenen Ansprüche, sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche entstehen dadurch im Verhältnis des Endkunden zu Trinabess nicht.

2. Zustandekommen des Garantievertrags

Diese Herstellergarantie stellt ein Angebot von Trinabess an den Endkunden dar, mit diesem einen Garantievertrag zu den Bedingungen dieser Herstellergarantie abzuschließen.

Dieser Garantievertrag bedarf der Annahme durch den Endkunden. Er ist durch den Endkunden angenommen, sobald der Endkunde die Garantiekarte vollständig ausgefüllt und unterschrieben hat und sie Trinabess zugegangen ist und der Endkunde Trinabess erstmalig online Zugriff auf die Systeme eingeräumt hat.

3. Update-Service

Solange der Endkunde Garantieansprüche gegen Trinabess gemäß den Bestimmungen dieser Garantie geltend machen kann, ist der Endkunde berechtigt und verpflichtet, die von Trinabess bereitgestellten Updates für die Software zur Steuerung der Systeme zu beziehen. Updates der Software können

Funktionserweiterungen, die Erweiterung und Anpassung von Schnittstellen, die Verbesserung der Systemintegration sowie die Beseitigung von Fehlern mit sich bringen. Trinabess führt diese Updates bei bestehender Internet-Verbindung unaufgefordert auf den Systemen durch. Ob und wann Updates bereitgestellt werden, steht im freien Ermessen von Trinabess. Voraussetzung für das Beziehen der Updates durch den Endkunden ist, dass Trinabess über eine Internet-Verbindung auf die Systeme zugreifen kann.

4. Garantieschutz

4.1 Garantie für die Batterie-Zellen der Batteriemodule des Trinabess-Systems

Ein Garantiefall liegt vor, wenn eine oder mehrere Batterie-Zelle(n) in einem Batteriemodul eines Trinabess-Systems defekt ist, und zwar innerhalb von zehn Jahren ab dem Datum der Installation des Trinabess-Systems oder bevor 8.000 Vollzyklen erreicht werden, je nachdem, was zuerst erreicht wird. Für nach der Erstinstallation eines Systems später zusätzlich nachgerüstete Batterie-Zellen gilt dies für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Nachrüstung. Eine Batterie-Zelle ist „defekt“ im Sinne dieser Herstellergarantie, wenn ihre Kapazität 80 % ihrer Nennkapazität unterschreitet.

Hinweis: Aus technischen Gründen begrenzt Trinabess die Entladetiefe der Batterie-Zelle auf 80 %. Die effektive Kapazität einer Batterie-Zelle beträgt somit 80 % der Nennkapazität.

Im Garantiefall kann der Endkunde verlangen, dass Trinabess die defekten Batterie-Zellen auf Kosten von Trinabess gegen eine gleichwertige, nicht-defekte Batterie-Zellen austauscht. Trinabess ist bei einem Austausch nur verpflichtet, maximal die Kosten zu tragen, die bei einem Austausch innerhalb Deutschlands entstehen. Zusätzliche Kosten aufgrund einer nachfolgenden Verbringung der Systeme an einen anderen Ort außerhalb Deutschlands, gehen zu Lasten des Endkunden. Weitere Ansprüche aus dieser Garantie stehen dem Endkunden nicht zu. So bestehen insbesondere keine Ansprüche des Endkunden auf Kompensierung eines Nutzungsausfalls oder auf Erstattung sonstiger Schäden oder Kosten, insbesondere mittelbarer Schäden oder Folgeschäden.

4.2 Garantie für das Trinabess-System (ohne Batteriemodule) und die Elektronik in einem Batteriemodul

Ein Garantiefall liegt vor, wenn das Trinabess-System (ohne Batteriemodule) defekt ist, und zwar innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der ersten Installation. Ein Trinabess-System (ohne Batteriemodule) ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn es nicht mehr die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach den Produktbeschreibungen von Trinabess erwarten kann.

Ein Garantiefall liegt ferner vor, wenn die Elektronik in einem Batteriemodul defekt ist und zwar innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der ersten Installation des Batteriemoduls. Die Elektronik in einem Batteriemodul ist „defekt“ im Sinne dieser Herstellergarantie, wenn es nicht mehr die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach den Produktbeschreibungen von Trinabess erwarten kann.

Im Garantiefall ist Trinabess dazu verpflichtet, das Trinabess-System (ohne Batteriemodule) bzw. die Elektronik in dem Batteriemodul instand zu setzen:

- Das Trinabess-System (ohne Batteriemodule) ist instand gesetzt, wenn es wieder die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach den Produktbeschreibungen von Trinabess erwarten kann. Zum Zweck der Instandsetzung kann Trinabess z.B. das Trinabess (ohne Batteriemodule) gegen ein System gleicher Art und gleicher Güte austauschen.

- Die Elektronik in einem Batteriemodul ist instand gesetzt, wenn die Elektronik wieder die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach den Produktbeschreibungen von Trinabess erwarten kann. Zum Zwecke der Instandsetzung kann Trinabess z.B. das Batteriemodul austauschen.

Die Instandsetzung erfolgt grds. auf Kosten von Trinabess (Trinabess kann hiermit einen Handwerksbetrieb im Elektrofachbereich beauftragen, dessen Mitarbeiter durch Zertifizierungsschulungen von Trinabess qualifiziert sind, Energiespeichersysteme instand zu setzen). Trinabess ist jedoch bei der Instandsetzung nur verpflichtet, maximal die Kosten zu tragen, die bei einer Instandsetzung innerhalb Deutschlands entstehen.

Zusätzliche Kosten aufgrund einer nachfolgenden Verbringung der Systeme an einen anderen Ort außerhalb Deutschlands, gehen zu Lasten des Endkunden. Weitere Ansprüche aus dieser Garantie stehen dem Endkunden nicht zu. So bestehen insbesondere keine Ansprüche des Endkunden auf Kompensierung eines Nutzungsausfalls oder auf Erstattung sonstiger Schäden oder Kosten, insbesondere mittelbarer Schäden oder Folgeschäden.

4.3 Die vorgenannten Garantiefristen verlängern sich im Falle der Vornahme von Leistungen im Garantiefall nicht, insbesondere nicht bei einem Austausch des Trinabess oder von Batterie-Zellen. Die Garantiefristen beginnen in diesen Fällen auch nicht erneut.

4.4 Der Garantieschutz erstreckt sich nicht auf:

- Schäden am Trinabess-System bzw. an Batterie-Zellen, die durch einen Dritten verursacht wurden (z.B. bei der Installation oder der Wartung);

- Schäden, die durch das Trinabess-System bzw. die Batterie-Zellen an anderen Sachen oder Gegenständen entstanden sind;

- Schäden am Trinabess-System bzw. an Batterie-Zellen, die durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen verursacht wurden (z.B. Wasser, Frost, Rauch und Brand).

5. Voraussetzungen der Herstellergarantie

Diese Herstellergarantie gilt nur unter den folgenden (kumulativen) Voraussetzungen:

5.1 Das Trinabess-System muss in Deutschland bei dem Endkunden gemäß der mitgelieferten Installationsanleitung durch Mitarbeiter eines Handwerksbetriebs im Elektrofachbereich fachgerecht installiert worden sein, die durch eine Zertifizierungsschulung von Trinabess qualifiziert sind, Energiespeichersysteme zu installieren.

5.2 Die dem Trinabess-System beigelegte Garantiekarte muss ausgefüllt und innerhalb von vier Wochen ab dem Datum der Installation unterzeichnet an Trinabess gesandt werden.

5.3 Der Endkunde ist verpflichtet, eine dauerhafte Internet-Verbindung zum Trinabess-System einzurichten und vorzuhalten und diese Verbindung ohne längerfristige Unterbrechungen aufrechtzuerhalten. Über diese Internet-Verbindung können Updates und Wartungsmaßnahmen von Trinabess erfolgen.

5.4 Der Endkunde muss seine Garantieansprüche innerhalb von einem Monat, nachdem er einen Defekt erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen, gegenüber Trinabess geltend machen (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail):

Trina Energie Storage Vertrieb und Service GmbH
Otto-Schott-Str.4
D-60438 Frankfurt am Main
Fax: +49 69 75844 635
E-Mail: trinabess@trinagroup.com

6. Ausschluss von Garantieansprüchen

Garantieansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Defekt darauf beruht, dass

- das Trinabess-System nicht gemäß seiner bzw. Batteriemodule nicht gemäß ihrer normalen Bestimmung oder nicht gemäß den Vorgaben der mitgelieferten Installations- und Bedienungsanleitungen installiert bzw. genutzt wurde/wurden, insbesondere falls die vorgeschriebenen Grenzwerte zu Umgebungsfeuchtigkeit und Temperatur nicht eingehalten wurden;

- an dem Trinabess bzw. Batteriemodulen Änderungen, Reparaturen oder sonstige Ein-griffe durch den Endkunden oder einen Dritten vorgenommen wurden, der hierfür nicht durch eine Zertifizierungsschulung von Trinabess qualifiziert ist, insbesondere unter Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welches nicht den von Trinabess vorgegebenen Originalspezifikationen entspricht und nicht von Trinabess zur Verwendung freigegeben wurde; oder
- der Endkunde nicht regelmäßig den ordnungsgemäßen Netzanschluss überprüft hat
- die Internet-Verbindung zu den Systemen während der Laufzeit dieser Herstellergarantie unterbrochen war und der Defekt durch ein Update behoben worden wäre, das in der Zeit der Unterbrechung von Trinabess eingespielt worden wäre
- vom Endkunden Plomben oder Typenschild entfernt, beschädigt oder zerstört wurden, soweit hierauf ein Defekt zurückzuführen ist;
- der Defekt durch Fremdkörpereinwirkung oder höhere Gewalt verursacht wurde;
- der Defekt auf nicht durch Trinabess zu vertretenden Transportschäden beruht;
- der Defekt verursacht wurde durch auftretende Überspannungen im Versorgungsspannungsnetz, an welches das Trinabess-System angeschlossen ist;
- die Batteriemodule unsachgemäß gelagert wurden. Eine sachgemäße Lagerung setzt voraus, dass die Batteriemodule abhängig von der Umgebungstemperatur der Lagerstätte oder des Installationsstandortes in regelmäßigen Zeitabständen komplett aufgeladen werden:
 1. 0 - 25° C: die Batteriemodule müssen vor Ablauf eines Jahres neu geladen werden,
 2. 0 - 45° C: die Batteriemodule müssen vor Ablauf der Zeitspanne von drei Monaten neu geladen werden,
 3. 0 - 55° C: die Batteriemodule müssen vor Ablauf der Zeitspanne von einem Monat neu geladen werden.

7. Datenschutz

Zur Durchführung dieser Garantie erhebt, verarbeitet und nutzt Trinabess die auf der Garantiekarte angegebenen Daten des Kunden und seines Trinabess-Systems (und übermittelt diese Daten ggf. an einen von Trinabess mit der Instandsetzung beauftragten Handwerksbetrieb im Elektrofachbereich oder sonstige Erfüllungsgehilfen). Zudem erfasst Trinabess über die online Verbindung Daten zum Betrieb und zum Zustand der Systeme.

Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis, dass die vorgenannten Daten von Trinabess erhoben, gespeichert, genutzt und an Erfüllungsgehilfen zum Zweck der Erfüllung dieser Herstellergarantie übermittelt werden dürfen. Zudem gestattet der Endkunde die Nutzung dieser Daten durch Trinabess zu Zwecken der Werbung für von Trinabess vertriebene Produkte und Leistungen per Post oder E-mail.

Ferner erklärt der Endkunde sein Einverständnis, dass diese Daten in anonymisierter Form für Benchmarkingzwecke durch Trinabess oder Dritte genutzt werden dürfen.

8. Kosten bei Nichteingreifen der Garantien

Werden Garantieansprüche gegenüber Trinabess geltend gemacht und stellt sich heraus, dass diese nicht bestehen, sind ggf. im Rahmen der Geltendmachung entstandene Kosten vom Endkunden selbst zu tragen. Zusätzlich hat der Endkunde die Kosten, einschließlich etwaiger Arbeitskosten, zu tragen, die bei der Untersuchung des Trinabess-Systems bzw. der Batteriemodule durch Trinabess entstanden sind (ggf. einschließlich der Kosten des Ausbaus und der (Wieder-) Installation), es sei denn, der Endkunde konnte den Umständen nach nicht erkennen, dass die Garantieansprüche nicht bestehen.

9. Deutsches Recht

Auf diese Garantie findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.